

61. 1. Betrifft der §. 352 A.L.R. II. 1 nur solche Rechtsgeschäfte, welche innerhalb der Grenzen des an dem neuen Wohnorte der Eheleute geltenden Provinzialrechtes geschlossen sind?

2. Setzt der §. 352 die Gutgläubigkeit des Dritten voraus?

IV. Civilsenat. Urth. v. 25. Oktober 1888 i. S. Schw. & Gen. (Vekl.) w. E. (Kl.) Rep. IV. 174/88.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Ans den Gründen:

„Unter den Parteien ist anlässlich der Regulierung des Nachlasses ihres Vaters Klein streitig geworden, ob Klägerin auf ihr Vatererbe sich den Betrag von 10 959,78 *M* anzurechnen habe.

Die Vorinstanzen haben die streitige Kollationspflicht der Klägerin thatbestandsgemäß unter einem zwiefachen Gesichtspunkte in Betracht gezogen, nämlich, je nachdem dem anzurechnenden Betrage eine vom Ehemanne der Klägerin, D. E., oder eine von der Klägerin selbst, sei es allein oder in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne, kontrahierte Schuld an den Erblasser zu Grunde liegen solle.

Von ersterer Schuldlage geht die Klägerin aus, während die Beklagten beide Fälle geltend machen. Dabei ist außer Streit, daß die bezüglichen Leistungen des Erblassers zu der Zeit erfolgt sind, als die E.'schen Eheleute in Danzig, also an einem Orte, wo provincialrechtlich eheliche Gütergemeinschaft gilt (Gesetz vom 16. Februar 1857, Westpreußisches Provinzialrecht vom 19. April 1844 §. 17), wohnten, sowie andererseits, daß die E.'schen Eheleute ihren ersten Wohnsitz in Berlin, wo das Gesetz der ehelichen Gütertrennung herrscht, gehabt haben.

Für den Fall nun, daß es sich um eine Schuld des Ehemannes der Klägerin an den Erblasser handle, haben die Beklagten für ihren Kollationsanspruch gegen Klägerin den Schutz des §. 352 preuß. A.L.R. II. 1 angerufen.

Das Oberlandesgericht versagt ihnen diesen Schutz aus zwei Gründen: einmal, weil der §. 352 a. a. D. nicht solchen Rechtsakten zur Seite stehe, welche, wenn schon von dem neuen Wohnorte (Danzig) aus, doch außerhalb der Grenzen des dort herrschenden Provinzialrechtes (in Sensburg) errichtet seien, sodann, weil der Erblasser den ersten Wohnsitz der E.'schen Eheleute in Berlin und das dort für dieselben gesetzlich begründete Recht der Gütertrennung gekannt habe.

Der erstere Versagungsgrund ist rechtlich nicht zu billigen. Allerdings konnten sich die Vorderrichter dafür auf einen Rechtspruch des vormaligen preussischen Obertribunales, abgedruckt in dessen Entscheidungen Bd. 69 S. 101,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 88 S. 274,

berufen. Dieser Gerichtshof stützt seine Ansicht teils auf den Wortlaut des §. 352 a. a. D., welcher nur von den „an diesem letzten Orte“ (d. h. am neuen Wohnorte) geschlossenen Geschäften spreche, teils auf die Ausnahmenatur der Vorschrift, welche eine strikte Deutung gebiete. Aber dieser Ausführung hat sich das Reichsgericht nicht anzuschließen vermocht. Denn wenn auch der §. 352 a. a. D. eine

Ausnahme von den §§. 350. 351 dort enthält, so ist dies doch nur in dem Sinne der Fall, daß, während nach den §§. 350. 351 für die Eheleute selbst die vermöge des Rechtes ihres ersten Wohnsitzes begründete Gütertrennung auch an ihrem veränderten Wohnsitz, wo Gütergemeinschaft gilt, maßgebend bleibt, nach §. 352 ein Dritter, welcher während des letzteren Domiziles mit ihnen kontrahiert, grundsätzlich auch das dort geltende Güterrecht als für sie maßgebend voraussetzen darf.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 31 S. 172.

Daraus ergibt sich aber, daß es für die Anwendung des §. 352 wesentlich nur darauf ankommt, daß die von dem Dritten mit den Eheleuten eingegangenen Rechtsgeschäfte während des Wohnens im neuen Domizil geschlossen werden. Mit dieser Auffassung ist auch der Wortlaut des §. 352 sehr wohl vereinbar. — Bei dieser Rechtslage kann es auf sich beruhen, daß das Berufungsurteil in tatsächlicher Hinsicht es an jeder Begründung fehlen läßt, inwiefern die Rechtsgeschäfte zwischen dem Erblasser und E. außerhalb des Geltungsgebietes des westpreussischen Provinzialgebietes errichtet seien.

Dagegen wird der zweite Versagungsgrund zu Unrecht von der Revision angefochten. — In dieser Beziehung gehen die Vorderrichter stillschweigend von dem Grundsatz aus, daß der §. 352 a. a. D. einen gutgläubigen Dritten voraussetze. Sie haben dabei auch die in den Entscheidungen Bd. 13 S. 297 und Bd. 40 S. 171 (vgl. auch Bd. 60 S. 150) abgedruckten Urteile des vormaligen preussischen Obertribunales, wie die Ansichten von Koch. (Kommentar zum Allgem. Landrecht [8. Aufl.] Note 8 zu §. 352) und von Dernburg (Preuß. Privatrecht [3. Aufl.] Bd. 3 S. 113) auf ihrer Seite. Aber die Mitbeklagte Schw. hat besonders geltend gemacht, daß der §. 352 die Gutgläubigkeit des Dritten nicht erfordere, also absolut wirke. Deshalb kommt es zunächst auf die Entscheidung dieser Rechtsfrage an.

Der von der Mitbeklagten Schw. vertretenen Meinung scheint sich neuerdings Förster-Eccius zugewandt zu haben. Allerdings sagt er auf S. 62 Bd. 4 der Theorie und Praxis (5. Aufl.), daß bei Verlegung des Wohnsitzes der Eheleute an einen Ort, an welchem Gütergemeinschaft gelte, gutgläubigen Dritten gegenüber alle an dem neuen Wohnorte vorgenommenen Geschäfte nach den Regeln der Gütergemeinschaft zu beurteilen seien, sofern nicht von den Eheleuten dieser

Folge durch öffentliche gerichtliche Bekanntmachung vorgebeugt worden; indes auf S. 76 in der Note 102 gelangt er zu der Annahme, daß die Folge des §. 352 nur durch Publikation gemäß §§. 416. 422 a. a. D. beseitigt werde, und die Kenntnis des Dritten von dem früheren Güterrechte der Eheleute so lange unerheblich sei, bis letztere untereinander den Ausschluß der Folge des §. 352 vereinbart hätten. Ob er sich hierfür auf die von ihm herangezogene Entscheidung des früheren preussischen Obertribunales in Striethorst, Archiv Bd. 87 S. 1 mit Grund berufen kann, erscheint um so zweifelhafter, als dieses Urteil in keiner Weise ausspricht, daß der in den oben erwähnten älteren Entscheidungen eingenommene Rechtsstandpunkt aufgegeben werde. Förster-Eccius stützt sich sonst noch darauf, daß der §. 352 ausdrücklich keinen Unterschied zwischen gut- und schlechtgläubigen Dritten mache, und der §. 416 nicht einfach die Publikation der Thatfache, daß die Eheleute das erste Domizil unter dem Rechte der Gütertrennung gehabt, sondern den Abschluß eines Vertrages unter den Eheleuten, freilich nur behufs Ausschließung der Fiktion (des §. 352) den Gläubigern gegenüber, und die Publikation dieses Vertrages anordne. Allein diese Gründe können nicht für durchschlagend erachtet werden. Der gegenteiligen Auslegung des §. 352 liegt die Erwägung zu Grunde, daß der Grundsatz von Treu und Glauben, welcher den ganzen Rechtsverkehr beherrscht und auch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes über die eheliche Gütergemeinschaft durchzieht (vgl. die §§. 365. 367. 422 A.L.R. II. 1, §. 789 II 18), folgerichtig auch auf die Fiktion des §. 352 II. 1 Anwendung finden muß. Diese an sich zutreffende Erwägung wird noch besonders dadurch unterstützt, daß, wie Suarez in dem amtlichen Schlußberichte andeutet (vgl. Jahrbücher Bd. 41 S. 116), der §. 352 aus der Absicht entsprungen ist, einen tertius nesciens gegen Nachteile zu sichern, die er sonst ohne sein Verschulden erleiden würde.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 13 S. 297.

Daß dieses Argument nun durch die von Förster-Eccius betonten Momente ausgeschlossen wird, läßt sich nicht zugeben. Bei der allgemeinen Geltung des Prinzipes des guten Glaubens ist es nicht befremdlich, daß dasselbe in §. 352 nicht noch besonderen Ausdruck gefunden hat. Auch erscheint die Anwendung dieses Grundsatzes auf §. 352 mit den Bestimmungen der §§. 416. 422 a. a. D. keineswegs

unvereinbar. Denn der Zweck der letzteren geht dahin, den Eheleuten ein Mittel an die Hand zu geben, um jedem Dritten gegenüber der Fiktion des §. 352 vorzubeugen. Daß dieses Mittel an die Voraussetzung eines besonderen Vertrages unter den Eheleuten geknüpft ist (§. 416), erklärt sich im Hinblick auf das rechtliche Verhältnis der letzteren. Aber der Umstand, daß das Gesetz den Eheleuten dieses gegen jeden Dritten durchgreifende Mittel gewährt, zwingt nicht zu der Annahme, daß es den Eheleuten, wenn sie keinen Gebrauch davon gemacht haben, dem einzelnen Dritten gegenüber, welcher ohnehin das durch ihren ersten Wohnsitz für sie begründete Recht der Gütertrennung gekannt hat, versagt sein müsse, diese Kenntnis des Dritten der Berufung desselben auf den Schutz des §. 352 entgegenzusetzen. Danach enthält der rechtliche Standpunkt der Vorderrichter keine Gesetzesverletzung. — Aber auch die Annahme der Richter, daß vorliegend dem Erblasser der Parteien das durch den ersten Wohnsitz der E.'schen Eheleute in Berlin für dieselben maßgebend gewordene Recht der Gütertrennung bekannt gewesen sei, ist nicht zu beanstanden. Die Revision rügt mangelnde Begründung dieser Feststellung. Allein dieselbe ist nicht nur auf die unstreitige Thatsache, daß der Erblasser als Vater der Klägerin Kenntnis von dem ersten Domizil der E.'schen Eheleute gehabt, sondern auch auf die Ermägung gestützt, daß der Erblasser in ebenjener Eigenschaft bei etwaiger vertragsmäßiger Einführung der Gütergemeinschaft unter jenen hätte zugezogen werden müssen. Darin ist aber eine genügende Begründung zu finden.

Vgl. Striethorst Bd. 70 S. 193.

Im übrigen handelt es sich um freie Beweiswürdigung.“

(Folgt die Entscheidung für den Fall, daß es sich um eine Schuld oder Mitschuld der Klägerin selbst handle.)